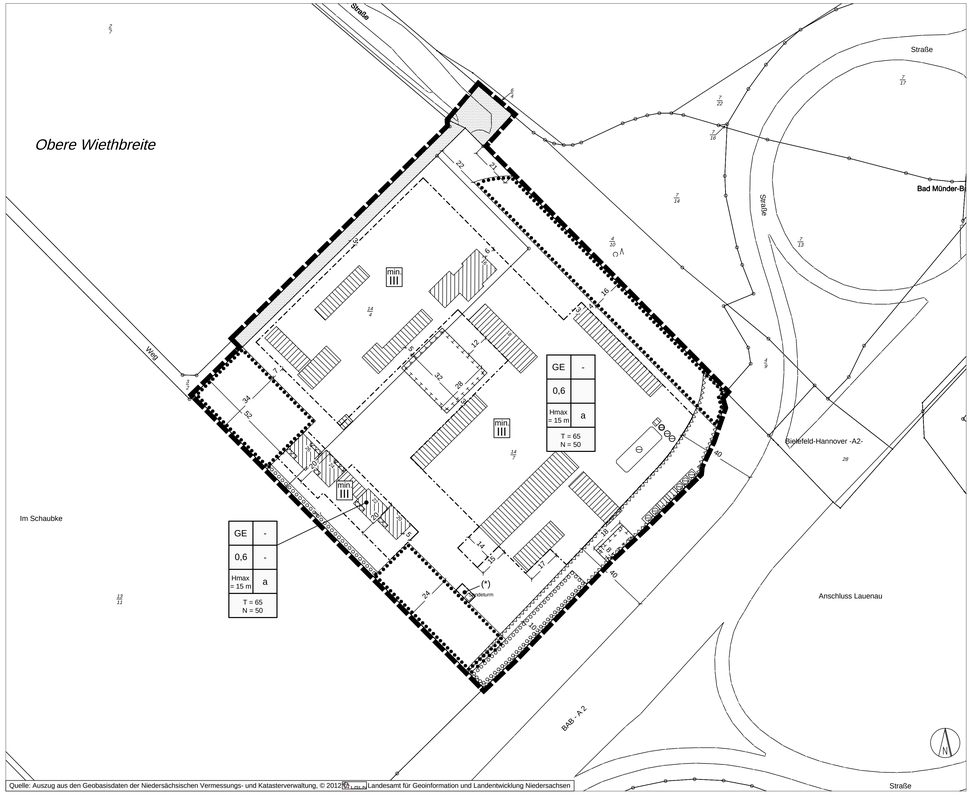

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) Nr. 1 BauGB

GE — Gewerbegebiet (siehe textl. Festsetzung § 1) — § 8 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 (1) Nr. 1 BauGB

0,6 — Grundflächenzahl — § 16 BauNVO

Hmax = 15 m — maximale Höhe der baulichen Anlagen = 15 m (siehe textl. Festsetzung § 3) — § 16 BauNVO

BAUWEISE; BAUGRENZE — § 9 (1) Nr. 2 BauGB

a — abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge (siehe textl. Festsetzung § 2) — § 22 BauNVO

Baugrenze — § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN — § 9 (1) Nr. 11 BauGB

öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 (1) Nr. 20, 25 a und b BauGB

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (siehe textl. Festsetzung § 7) — § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzung § 5) — § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textl. Festsetzung § 6) — § 9 (1) Nr. 25 b BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen — § 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 (7) BauGB

T = 65 N = 50 — max. flächenbezogener Schallleistungspegel [dB(A) m²] T = Tag, N = Nacht (siehe textliche Festsetzung § 4) — § 9 (1) Nr. 24 BauGB

min. III — Bezeichnung der Flächen für Lärmpegelbereiche (siehe textliche Festsetzung § 4) — § 9 (1) Nr. 24 BauGB

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind — § 9 (1) Nr. 10 und (6) BauGB

SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Gebäude

22/9 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten

Bemaßung

Präambel des Bebauungsplanes

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Apelern diesen Bebauungsplan Nr. 27 "Lauenauer Straße" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Rodenberg, den 02.06.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Janisch

.....
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat am 20.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Lauenauer Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 09.03.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rodenberg, den 02.06.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Janisch

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1:1000

Gemarkung: Apelern
Flur: 8

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2012 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Hameln

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (AZ: L4-321/2012, Stand vom 12.12.2012).

Rinteln, den 28.05.2015
LGLN, RD Hameln - Katasteramt Rinteln

gez. Feldmann

.....
Vermessungsamtsrat

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 "Lauenauer Straße" einschl. Begründung und Umweltbericht wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro REINOLD
Seetorstraße 1a - 31737 Rinteln
Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den 07.05.2015

gez. Reinold

.....
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Apelern hat am 22.08.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 "Lauenauer Straße" und dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.03.2014 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 "Lauenauer Straße" und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 11.03.2014 bis 10.04.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 02.06.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Janisch

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Apelern hat den Bebauungsplan Nr. 27 "Lauenauer Straße" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 02.12.2014 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB einschl. Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung beschlossen.

Rodenberg, den 02.06.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Janisch

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Nr. 27 "Lauenauer Straße" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.06.2015 im Amtsblatt Nr. 6/2015 für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 30.06.2015 in Kraft getreten.

Rodenberg, den 30.06.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Janisch

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27 "Lauenauer Straße" ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Rodenberg, den __.__.____

.....

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Rodenberg, den 02.06.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Janisch

I. Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung – Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO)

(1) Innerhalb des im B-Plan festgesetzten Gewerbegebietes (GE- Gebiet) sind nachfolgend aufgeführte Nutzungen allgemein zulässig (§ 1 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 2 und 3 BauNVO):

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen,
- Anlagen für sportliche Zwecke.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

(2) Innerhalb des im B-Plan festgesetzten Gewerbegebietes (GE- Gebiet) werden nachfolgend aufgeführte Nutzungen ausnahmsweise zugelassen (§ 1 Abs. 6 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauNVO):

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO sind in den im festgesetzten GE-Gebiet zulässigen Betrieben nur ausnahmsweise Verkaufsflächen für den Verkauf an Endverbraucher zulässig, wenn das Sortiment in unmittelbarem Zusammenhang mit der am Standort erfolgenden Dienstleistung, Herstellung, Weiterverarbeitung oder Reparatur von Waren steht und die Verkaufsfläche nur einem untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Von dieser Festsetzung sind Tankstellen ausgenommen,
- Vergnügungsstätten.

(3) Innerhalb des im B-Plan mit (*) gekennzeichneten Gewerbegebietes ist nur die Errichtung und der Betrieb eines Sendeturmes zulässig.

§ 2 Abweichende Bauweise (gem. § 22 BauNVO)

Innerhalb des im B-Plan festgesetzten GE -Gebietes wird eine abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge festgesetzt.

§ 3 Höhe der baulichen Anlagen (gem. §§ 16 Abs. 2 Nr. 4 u. 18 BauNVO)

Die Höhe der errichteten baulichen Anlagen im GE- Gebiet wird auf 15 m und in dem mit (*) gekennzeichneten Bereich auf 25 m begrenzt. begrenzt.

Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die für die Erschließung des Grundstückes notwendige öffentliche Verkehrsfläche. Maßgeblich ist der oberste Punkt der Dachhaut der Gebäude (einschl. Attika) bzw. der oberste Punkt der baulichen Anlage (Sendeturm). Die Höhe der baulichen Anlagen kann gem. § 16 Abs. 6 BauNVO in begründeten Ausnahmefällen -zwingende betriebliche oder technische Gründe- für Gebäudeteile die höchstzulässige Gebäudehöhe überschreiten, wenn die Gebäudeteile keine Geschosse enthalten.

§ 4 Immissionsschutz (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

(1) Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln

Innerhalb des GE-Gebietes dürfen die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschritten werden:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen flächenbezogenen Schallleistungspegel Lw weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A) *)

	$L_{w''}$ tags	$L_{w''}$ nachts
GE	65	50

Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Hrsg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschallleistungspegels zugerechnet werden.
Die festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegel sind als „Beurteilungspegel" i.S. der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm; GMBl. 1998 Seite 503ff) zu verstehen. Dem gemäß ist bei einem schalltechnischen Nachweis nach dem im Anhang A zu dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Verfahren vorzugehen.
Bezüglich der nachfolgend angesprochenen Begriffe und Verfahren wird auf DIN 45691 („Geräuschkontingentierung", Hrsg. Deutsches Institut für Normung e.V., Beuth Verlag Berlin, Dezember 2006) verwiesen. Eine Umverteilung der flächenbezogenen Schallleistungspegel ist zulässig wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten flächenbezogenen Schallleistungspegeln resultierende Gesamt-Immissionswert LGI nicht überschritten wird.
Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierenden Immissionswerte LI ist gemäß Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 nach dem alternativen Verfahren für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz und eine mittlere Quellhöhe hQ = 5 m über GOK durchzuführen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB werden bei der Ermittlung der Schallleistungspegel nicht berücksichtigt.

(2) Festsetzung von Lärmpegelbereichen und Schalldämm-Maßen

Innerhalb des Gewerbegebietes können aufgrund der von der BAB 2 ausgehenden Verkehrslärmemissionen und der im Gebiet zu erwartenden gewerblichen Nutzungen Gewerbelärmemissionen bei den im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen betriebsbedingten Wohnnutzungen (gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) gegenüber der gemäß DIN 18.005 "Schallschutz im Städtebau" definierten Orientierungswerte erhöhte Lärmimmissionen auftreten oder erwartet werden. Zum Schutz vor den von den genannten Verkehrsflächen und der von den gewerblichen Nutzungen hervorgerufenen Lärmimmissionen werden für diese Nutzung bauliche Schallschutzmaßnahmen als vorsorgender Schallschutz festgesetzt (passiver Schallschutz). Bei der Bemessung ist mindestens der im B-Plan festgesetzte Lärmpegelbereich zu beachten. Diesbezüglich wird auf die akuellen technischen Regelwerke der DIN 4109, der VDI-Richtlinie 2719 bzw. auf die zu. Verordnung zur Durchführung des BImSchG verwiesen.

1. Bei der Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind die Außenbauteile entsprechend den Anforderungen, des Lärmpegelbereiches III nach der DIN 4109 auszubilden (Mindestanforderung). Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen. In Abhängigkeit vom Lärmpegelbereich sollten die resultierenden Luftschalldämm-Maße für die Außenbauteile nicht unterschritten werden.

2. Schutzbedürftige Räume, die für die Nutzung als Schlafraum vorgesehen sind, sind ab Lärmpegelbereich III nach Möglichkeit auf der zur Geräuschquelle abgewandten Seite des Gebäudes anzuordnen, um die Eigenabschirmung der Gebäude zu nutzen (Grundrissorientierung der Schlafräume). Sollte dies nicht möglich sein, so sind Fenster mit hinreichendem Schalldämmmaß in Verbindung mit schallgedämmten Lüftern vorzusehen.

3. Für schutzbedürftige Räume sind im Falle von Neubauten oder baulichen Veränderungen bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 gem. nachstehenden Tabellen nach den im B-Plan festgesetzten Lärmpegelbereichen vorzusehen:

Lärmpegel-bereich (LPB)	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	R'w,res *) Aufenthaltsräume in Wohnungen (o.ä.)
III	61 bis 65	35 dB
IV	66 bis 70	40 dB
V	71 bis 75	45 dB

*): resultierendes, bewertetes Bau-Schalldämm-Maß

Aufgrund der Vorbelastung durch die BAB 2 als auch der Ausübung der gewerblichen Nutzungen wird für das gesamte Gewerbegebiet für Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO als Mindestanforderung der Lärmpegelbereich III unabhängig von der Ausrichtung zu- oder abgewandt festgesetzt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist auf der Grundlage der tatsächlichen Nutzungen, die auf das Vorhaben einwirken, der erforderliche Lärmpegelbereich zu ermitteln und nachzuweisen. Da dieser im Einzelfall unter Berücksichtigung der bereits ausgeübten benachbarten gewerblichen Nutzung auch höher ausfallen kann, ist das jeweils anzuwendende Schalldämmmaß zu ermitteln und aus der v.g. Tabelle zu entnehmen.

Bei Büroräumen kann ein Lärmpegelbereich niedriger zur Anwendung kommen.

§ 5 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

(1) Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist eine freiwachsende Baum- und Strauchhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzungen sind zu mind. 10 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,5 m und zu mind. 90 % aus Sträuchern mit einer Höhe von mind. 60 cm herzustellen. Für die Pflanzungen sind entsprechende Sträucher und Bäume im o.g. Sinn der Anlage 1 der Begründung des B-Planes zu entnehmen. Die Pflanzungen sind mit einer Pflanzdichte von einer Pflanze pro 1,5 m² und mind. 3 Stk. einer Art für die Sträucher anzulegen und so zu pflegen, dass sich ein freiwachsendes Gehölz entwickeln kann.

(2) Die festgesetzten Pflanzungen sind spätestens innerhalb von 2 Vegetationsperioden nach Beginn der Baumaßnahmen anzulegen.

§ 6 Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Innerhalb der Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und bei Abgang durch standortgerechte und heimische Gehölze zu ersetzen. Die zu ersetzenden Laubbäume sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch zu pflanzen und die strauchartigen Gehölze als Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu verwenden. Die Artenauswahl richtet sich nach der Anlage 1 der Begründung.

§ 7 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Innerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die vorhandenen Stillgewässer in ihrem Zustand zu erhalten und fachgerecht zu pflegen, dass die Habitateignung für Amphibienarten erhalten bleibt. Hierzu ist ein regelmäßiger Rückschnitt der angrenzenden Gehölzstrukturen vorzunehmen.

II. Hinweise

Archäologischer Denkmalschutz
Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang nicht durchgeführten systematischen Erhebung nicht auszuschließen.
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, gemacht werden, so sind diese gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel.: 05722/9566-15 oder Email: Berthold@SchaumburgerLandschaft.de), der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Baunutzungsverordnung
Dieser B-Plan ist auf Grundlage der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) erstellt worden.

Immissionsschutz - Hinweise zum passiven Schallschutz -

Für schutzbedürftigen Räume sind im Falle von Neubauten oder baulichen Veränderungen bauliche Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm nach DIN 4109 gem. nachstehenden Tabellen vorzusehen:

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (DIN 4109, Tabelle 8)

Lärmpegel-bereich	Maßgebl. Außenlärmpegel	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume o. ä.	Büroräume [1] u. ä.
I	bis 55	30	-
II	56 bis 60	30	30
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35
V	71 bis 75	45	40
VI	76 bis 80	50	45
VII	> 80	[2])	50

1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Erforderliche Schalldämm-Maße erf. R'w, res von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern (Auszug aus DIN 4109; Tabelle 10)

erf. $R'_{w,res}$ in dB nach Tab.8	Schalldämm- Maße für Wand/ Fenster in dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
	10 %	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %
30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37 60/37
45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42

Der Bund als Straßenbaulastträger der A2 übernimmt für das Plangebiet im Nahbereich der Autobahn keinerlei Kosten für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen.

DIN-Vorschriften und Richtlinien
Die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen zitierten DIN-Vorschriften und Richtlinien werden bei der Samtgemeinde Rodenberg bereitgehalten.

Bauverbotszone (gem. § 9 FStrG)
Innerhalb der gem. § 9 FStrG gesetzlich geltenden Bauverbotszone (40 m gemessen vom Fahrbahnrand der Autobahn) sind Hochbauten jeder Art (auch Werbeanlagen) und sonstige bauliche Anlagen (auch Garagen, Stellflächen etc.) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges unzulässig.

Werbeanlagen an Autobahnen
Die grundsätzlichen Regelungen zu Werbeanlagen an Autobahnen aus dem Allgemeinen Rundschreibens ARS 32/2001 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) sind zu beachten, d.h.

- Werbeanlagen nur am Ort der eigenen Leistung
- Höhe der Werbeanlagen in der Regel maximal 20 m
- keine Prismenwendeanlagen
- keine Laufschriftbänder und keine Rollbänder
- keine Filmwände
- u.a.

Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000

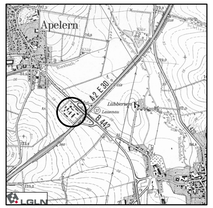

Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000 (TK 25)
Maßstab: 1:25.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © 2011 LGLN

Bauleitplanung der Gemeinde Apelern

Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 27 "Lauenauer Straße"

- Abschrift -

Maßstab: 1 :1.000

Planungsbüro REINOLD
Raumplanung und Städtebau (IfR)
31737 Rinteln - Seetorstraße 1a
Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745